

Regelung sozialer Härtefallanträge

Für die Rückerstattung des studentischen Beitrags für AStA-Arbeit und Semesterticket

Der Härtefallantrag ist für diejenigen Studierenden, für die der Beitrag für die AStA-Arbeit und für das Semesterticket eine unzumutbare Härte darstellt. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht für Studierende vorgesehen, die das Semesterticket aus verschiedenen Gründen nicht nutzen möchten oder nicht nutzen können.

Die Gelder des Härtefalltopfes setzen sich aus einem Solidarbeitrag von 1 Euro pro Studierendem pro Semester zusammen. Die Mittel sind daher begrenzt.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Alle auf dem Antragsformular gemachten Angaben müssen nachvollziehbar sein. Daher sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Einkommensnachweise

- Nachweise über den Erhalt von Bafög, Gehalt sowie andere Einkommensnachweise.

- Nachweise über den Erhalt finanzieller Unterstützung durch dritte Personen.

Einzureichende Nachweise für die sachgerechte Bearbeitung des Antrages sind: BAFÖG-Bescheid, Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung, Einkommenssteuererklärung, aktuell aussagekräftige Kontoauszüge

2. Nachweise über Ausgaben

- Kopie vom Mietvertrag
- aktuelle Kontoauszüge (nicht älter als drei Monate)
- Krankenversicherungsnachweis (Bescheinigung der Versicherung oder entsprechender Kontoauszug)
- Nachweis über die Anzahl der Kinder (z.B. durch Geburtsurkunden)
- Nachweis über Darlehensrückzahlungen

3. Aktuelle Studienbescheinigung

4. Das korrekt ausgefüllte **Antragsformular** auf Erstattung nach der Härtefallregelung

5. Eine formlose, jedoch ausführliche **Antragsbegründung**, welche die Härtefallsituation nachvollziehbar darstellt.

Der Antrag wird nur dann bearbeitet, wenn **alle** Unterlagen vollständig sind. Bei nicht Vollständigkeit wird der Antrag vorläufig abgelehnt.

Härtefallregelungen für die Erstattung des Semestertickets sowie des AStA-Beitrags der
Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit in Bochum

(1) Gegenstand

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, für die das NRW- und VRR-Ticket sowie der AStA-Beitrag eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen, kann nach der Maßgabe folgender Bestimmungen der Betrag für die AStA-Arbeit und das Semesterticket erstattet werden.

(2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Studierende, die an der Hochschule für Gesundheit in Bochum zur Zeit der Antragsstellung immatrikuliert sind. Ausgeschlossen sind Studierende, deren Semesterticket im Zuge der Rückerstattung entwertet wurde. Der Antrag kann beliebig häufig gestellt werden. Eine Erstattung erfolgt allerdings i.d.R. maximal für zwei Semester an der hsg. Bewilligungen darüber hinaus sind im Einzelfall möglich und müssen vom gesamten AStA unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert und abgesegnet werden. Angesichts des limitierten Volumens des Härtefalltopfes sind *Erst- und Zweitbewilligungen* jedoch immer bevorzugt zu behandeln.

(3) Antrag

Der Antrag muss im beantragten Semester eingegangen sein.

(4) Bearbeitung

Der Vorstand des AStA der hsg ist für die Bearbeitung der eingehenden Härtefallanträge verantwortlich und richtet hierzu eine Kommission aus stets wechselnden Mitgliedern des AStA ein, die die antragsstellende Person möglichst nicht persönlich kennen. Dies ist aufgrund der geringen Studierendenanzahl allerdings nicht immer gegeben.

Insgesamt besteht die Kommission aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei Ablehnung des Antrags kann der/die AntragsstellerIn innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments einlegen.

Der/die AntragsstellerIn muss darauf hingewiesen werden, dass alle erforderlichen Daten bis zu zehn Jahre gespeichert werden. Die Kommission unterliegt der Schweigepflicht bezüglich der persönlichen Daten des/der AntragsstellerIn. Die

Schweigepflicht wirkt auch nach der Amtszeit fort. Einnahmen und Ausgaben müssen von dem/der AntragsstellerIn durch nachvollziehbare Belege (z.B. Kontoauszüge, BAFöG-Bescheid, Unterhaltsbescheinigung, Gehaltsabrechnung etc.) nachgewiesen werden. In Fällen von einem Sparguthaben über 2600,- Euro kann der Härtefallstatus verweigert werden.

Endgültiger Abgabeschluss beim AStA: **15. Dezember für das Wintersemester**
15. Juni für das Sommersemester

Die Bearbeitungszeit für den Antrag beträgt etwa zwei bis vier Wochen.

(5) Härtefallfonds

Im Haushaltsplan wird ein Posten für Härtefallanträge eingerichtet.

(6) Erstattungsbestände

In Härtefällen, insbesondere, wenn das Einkommen nach Abzug der Wohnungskosten (Warmmiete, anrechnungsfähig bis zu einer Höhe von 300,- Euro pro Person und Monat) und nach Abzug der Krankenversicherung unter 250,- Euro pro Person und Monat liegt, kann der Beitrag in der entsprechenden Höhe zurückerstattet werden.

Sondertatbestände können in Einzelfällen berücksichtigt werden (Deutschkurs, Darlehensrückzahlungen etc.). Im Haushalt lebende Kinder werden mit einem Freibetrag von 250,- Euro angerechnet.

Als Einnahmen zählen alle Einkünfte eines/einer AntragsstellerIn. Das Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

In Einzelfällen kann ein Härtefallantrag auch im Vorhinein beantragt und bewilligt werden, wenn eine finanzielle Notsituation unabwendbar und unmittelbar bevorsteht, beispielsweise aufgrund plötzlicher längerfristiger Arbeitslosigkeit durch schwere Krankheit oder höhere Gewalt (z.B. Corona-Pandemie 2020). Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall das Einkommen der letzten drei Monate abzüglich des zukünftig wegfallenden Betrags. Der unabwendbare, bevorstehende Einkommenswegfall muss bei Antragstellung entsprechend nachvollziehbar belegt werden.

(7) Erstattungshöhe

Die Erstattungshöhe liegt immer bei der aktuellen Summe des Semestertickets plus der Summe des AStA-Beitrags.

(8) Übergangsbestimmung

Diese Härtefallregelung tritt am Tag der Verabschiedung im Studierendenparlament in Kraft.

Der Antrag muss an nachfolgende Anschrift gesendet werden:

**AStA der Hochschule für Gesundheit
Gesundheitscampus 6-8
44801 Bochum**